OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200063/8/GS/DP

Datum:
Linz, 20. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des S E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, x, vom 23.09.2020 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 08.09.2020, GZ: BHEF/920050005385/20, wegen Übertretung des Rundfunkgebührengesetzes (RGG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06. Oktober 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 08.09.2020, GZ: BHEF/920050005385/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Folgendes zur Last gelegt:

Ermahnung

„Es wurde Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:
1. Datum/Zeit: 21.02.2019-08.09.2020
Ort: x, x
Sie haben Ihren Wohnsitz in x, wobei für diese Wohnung keine rundfunkgebührenrechtliche Meldung vorliegt und haben trotz Aufforderung des mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträgers, nämlich der GIS Gebühren Info Service GmbH (als beliehene Gesellschaft) mit dem Sitz in 1040 Wien, vom 5.11.2018, zugestellt am 12.11.2018, und der entsprechenden Mahnung der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 1.2.2019, zugestellt am 7.2.2019, bis dato die Mitteilung verweigert, welche Rundfunkempfangseinrichtungen an Ihrem Standort betrieben werden, obwohl Sie diese Auskunft binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mahnung (sohin bis zum 21.2.2019) erteilen hätten müssen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 7 Abs. 1 erster Satz 4. Fall iVm. § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG)
Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.
Rechtsgrundlage
§ 45 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Magistratische Bezirksamt in seinem Straferkenntnis vom 15.01.2020 bereits dargelegt habe, dass die Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH trotz eines angeblich fehlenden Briefkastens gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt worden seien. Fakt sei, dass der Bf den Ermittlungen nach eine entsprechende GIS - Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG bis dato nicht erstattet habe. Mit der bloßen Mitteilung (nur) an das MBA 15 vom 05.08.2019 und 29.01.2020, wonach der Bf keine GIS-pflichtigen Geräte verwenden dürfe, wäre der Meldepflicht an die GIS GmbH nach dem RGG jedenfalls nicht entsprochen worden. Auf Anfrage der Behörde habe der Kundendienst der GIS GmbH mitgeteilt, dass die vom Bf bekanntgegebene Gerätekonstellation nicht der Gebührenpflicht nach dem GIS unterliege. Da im vorliegenden Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und ihr Verschuldung gering seien, hätte von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden können, weshalb eine Ermahnung zu erteilen gewesen wäre.

I. 2. Dagegen richtet sich die fristgerechte eingebrachte Beschwerde. Begründend wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass dem Bf vorgeworfen worden wäre, ihm seien die Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH durch Hinterlegung zugestellt worden. Im Einspruch gegen die Strafverfügung der BH Eferding habe der Bf die Einvernahme desselben als Partei zum Beweis dafür, dass weder das Schriftstück der GIS vom 05.11.2018, noch jenes vom 01.02.2019 ordnungsgemäß unter der Adresse x, dem Bf zugestellt worden wäre. Begründet wäre dies damit worden, dass bis Frühling 2019 sich das Grundstück des Bf noch im Rohbauzustand befunden habe, sohin dieses Objekt noch nicht vom Bf bewohnt worden wäre. Aufgrund dieses Umstandes habe sich auch kein Postkasten im Baustellenbereiches des Objektes x befunden. Eine ordnungsgemäße Zustellung sei sohin keinesfalls erfolgt, dies vorallem auch deshalb, da gegenständliches Objekt sich tatsächlich noch in Bauzustand befunden habe, zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vom Bf bewohnt worden wäre. Dieser Umstand wäre der Behörde bereits mehrfach nicht mitgeteilt worden. Eine Zustellung durch Hinterlegung allfälliger Aufforderungen der GIS hätte sohin tatsächlich nicht erfolgen können. Richtig sei, dass bis heute Briefsendungen durch Postorgane nicht ordnungsgemäß zugestellt werden würden. Tatsache sei, dass der Bf niemals Hinterlegungsanzeigen, weder von Anfragen der GIS vom 05.11.2018, noch von einer Mahnung der GIS mit 01.02.2019 erhalten habe, aufgrund dieses Umstandes auch niemals entsprechende Mitteilung an die GIS hätte vornehmen können. Bei korrekter Einvernahme des Bf als Partei hätte die bescheiderlassende Behörde zum Ergebnis gelangen müssen, dass tatsächlich keine ordnungsgemäßen Zustellvorgänge vorgelegen wären, sohin mangels entsprechender Zustellung der Bf nicht verpflichtet gewesen wäre, Mitteilung gegenüber der GIS abzugeben. Festzuhalten sei, dass keine Bindungswirkung des Straferkenntnisses vom 15.01.2020 des Magistratischen Bezirksamtes für die nunmehr bescheiderlassende Behörde bestanden habe. In rechtlicher Hinsicht wäre die bescheiderlassende Behörde jedenfalls verpflichtet gewesen, festzustellen, ob eine korrekte Hinterlegung der Schriftstücke der GIS am 05.11.2018 sowie 01.02.2019 vorgenommen worden wäre, ebenso in welcher Form die Zustellung tatsächlich vorgenommen worden sei. Ebenso hätte eine Einvernahme des zuständigen Postorgans erfolgen müssen. Indem das Verwaltungsgericht Wien mit Urteil vom 15.05.2020 ausdrücklich festgehalten habe, dass der Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes vom 15.01.2020 wegen behördlicher Unzuständigkeit aufgehoben worden wäre, wäre die bescheiderlassende Behörde nicht berechtigt gewesen, den Inhalt dieses aufgehobenen Bescheides der nunmehr angefochtenen Entscheidung ungeprüft zu Grunde zu legen.

I.3. Am 05.08.2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oö. (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweise erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an der der Bf in Anwesenheit seines Rechtsvertreters und die als Zeugin einvernommene Zustellerin teilgenommen haben. Der Vertreter der belangten Behörde hat sich entschuldigt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Das Verwaltungsgericht Wien hat mit Erkenntnis vom 15.05.2020, GZ: VGW-001/009/3933/2020-2, aufgrund der Beschwerde des S E das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk, vom 15.01.2020 Zahl: MBA-190000040578/2019, betreffend eine Übertretung des Rundfunkgebührengesetzes (RGG) wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Laut dem Zentralen Melderegister hat der Bf seit 04.01.2017 seinen Hauptwohnsitz in x, gemeldet. Er wurde mit Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 05.11.2018, adressiert an diese Anschrift, aufgefordert, binnen 14 Tagen gemäß § 2 Abs. 5 RGG bekanntzugeben, ob bzw. welche Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betrieben werden. Auf der im Verwaltungsakt einliegenden Kopie des Rückscheins ist vermerkt, dass dieses Schreiben nach einem erfolglosen Zustellversuch vom 09.11.2018 beim Postamt x hinterlegt und ab dem 12.11.2018 zur Abholung bereitgehalten wurde. Vermerkt ist auch, dass eine Verständigung der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung an der Meldeanschrift eingelegt worden ist. Der Beschwerdeführer hat das hinterlegte Schriftstück nicht behoben, sodass die Postsendung ungeöffnet an den Absender retourniert wurde. Die geforderte Auskunft wurde nicht erteilt. Mit Mahnung der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 01.02.2019 wurde der Bf erneut aufgefordert, binnen 14 Tagen gemäß § 2 Abs. 5 RGG bekanntzugeben, ob bzw. welche Rundfunkempfangseinrichtungen an der Meldeanschrift betrieben werden. Auf der im Verwaltungsakt einliegenden Kopie des Rückscheins ist vermerkt, dass dieses Schreiben nach einem erfolglosen Zustellversuchs vom 06.02.2019 beim Postamt 4078 hinterlegt und ab dem 07.02.2019 zur Abholung bereitgehalten wird. Der Bf hat das hinterlegte Schriftstück nicht behoben, sodass die Postsendung ungeöffnet an den Absender retourniert wurde. Die geforderte Auskunft wurde nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 erstattete die GIS Gebühren Info Service GmbH im Fall des Bf Anzeige wegen einer Übertretung nach § 7 RGG an die MBA 4 Rechte Wienzeile 105, 1050 Wien, woraufhin das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.09.2020 hat die belangte Behörde dem Bf im Wesentlichen vorgeworfen, dass er bis dato die Mitteilung verweigert hat und dadurch § 7 Abs. 1 1. Satz 4. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) verletzt habe. Es wurde jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am LVwG Oö. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht unstrittig fest.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0134; 12.9.2016, Ro 2016/04/0014).

Auch in - wie hier - Verwaltungsstrafverfahren richtet sich der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes grundsätzlich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Darüber hinaus ist jedoch das in § 42 leg. cit. normierte Verbot der „reformatio in peius" zu berücksichtigen, welches nur dann nicht gilt, wenn - anders als im vorliegenden Fall - die Beschwerde nicht zu Gunsten des Bestraften erhoben wird. Eine Befugnis des Verwaltungsgerichtes zur Ausdehnung des Gegenstands des Beschwerdeverfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 Abs. 1 VwGVG hinaus wurde durch den Gesetzgeber nicht geschaffen und würde dies eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und damit der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht darstellen (vgl. bspw. VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Das erkennende Gericht hat auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076), wobei in - wie hier - Verwaltungsstrafsachen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VStG beachtlich ist (vgl. auch § 38 VwGVG).

Die hier relevanten Bestimmungen des Rundfunkgebührengesetzes - RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, lauten in ihrer - zum Tatzeitpunkt geltenden und hiernach

unveränderten - Fassung BGBl. I Nr. 70/2016 - auszugsweise - wie folgt:

„Gebührenpflicht, Meldepflicht

§ 2. (1), (2) (...)

(3) Das Entstehen oder die Beendigung der Gebührenpflicht sowie die Änderung des Standorts (Abs. 2) oder Namens ist vom Rundfunkteilnehmer dem mit der Einbringung der Gebühren betrauten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1) unverzüglich in der von diesem festgelegten Form zu melden. Die Meldung hat zu umfassen: Namen (insbesondere Vor- und Familiennamen, Firma, Namen juristischer Personen), Geschlecht und Geburtsdatum des Rundfunkteilnehmers, genaue Adresse des Standorts, Datum des Beginns/Endes des Betriebes und die Art der Rundfunkempfangseinrichtungen (Radio und/oder Fernsehen) sowie deren Anzahl, wenn sie für die Gebührenbemessung nach § 3 von Bedeutung ist.

(4) (...)

(5) Liegt für eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit keine Meldung (Abs. 3) vor, so haben jene, die dort ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, dem mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträger (§4 Abs. 1) auf dessen Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen. [...]

Einbringung der Gebühren

§4. (1) Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der GIS Gebühren Info Service GmbH' (Gesellschaft).

(2) - (5) (...)

Verwaltungsstrafbestimmung

§7. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer die Meldung gemäß § 2 Abs. 3 nicht oder unrichtig abgibt, eine unrichtige Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 abgibt oder eine Mitteilung trotz Mahnung verweigert. Nicht zu bestrafen ist, wer die Meldung nach § 2 Abs. 3 zwar unterlassen hat, die Angaben nach § 2 Abs. 5 jedoch wahrheitsgemäß macht.

Ausgehend hievon ist im vorliegenden Fall wie folgt festzustellen:

Die belangte Behörde legt dem Beschwerdeführer einzig zur Last, dass er bis dato eine Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG trotz erfolgter Mahnung verweigert habe, womit er eine Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 1 RGG begangen habe. Eine Ausdehnung oder Auswechslung dieses Tatvorwurfes kommt im Stadium des Beschwerdeverfahrens nicht in Betracht und würde dies eine Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens darstellen (vgl. zB VwGH 16.2.1994, 93/13/0256, mwN; 29.4.2010, 2008/15/0098; 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

§ 7 Abs. 1 RGG kennt vier alternative Straftatbestände, nämlich 1.) die Nichtabgabe einer Meldung nach § 2 Abs. 3 RGG, 2.) die unrichtige Abgabe einer Meldung nach § 2 Abs. 3 RGG, 3.) die unrichtige Abgabe einer Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG und 4.) die - im konkreten Fall vorgeworfene - Verweigerung einer Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG.

Eine „Verweigerung" im Sinne des § 7 Abs. 1 vierter Fall RGG ist aber nicht bereits dann gegeben, wenn eine formgerechte Mitteilung nach § 2 Abs. 5 leg. cit. unterlassen wird (vgl. VwGH 1.9.2015, Ra 2015/15/0038). Überhaupt wird der Fall der Unterlassung einer Mitteilung in diesem Sinne von Gesetzes wegen nicht geahndet und ist eine extensive Interpretation des Gesetzes, welche auch diesen Sachverhalt erfassen könnte, jedenfalls unzulässig (so zB VwSlg. 6956 A/1966; VfSIg. 4280/1962).

Vielmehr setzt eine Weigerung - schon dem Wortsinn nach - vorsätzliches Handeln voraus (vgl. zB VwGH 5.6.1996, 96/20/0041). Demnach muss der sich Weigernde aber zuvor notwendigerweise Kenntnis von jener Handlung erlangt haben, die ihm abverlangt wird, andernfalls Vorsätzlichkeit nicht in Betracht kommt (vgl. etwa *Reindl-Krauskopf In* Höpfel/Ratz [Hrsg.], WK^2 StGB § 5 Rz 2, 12 ff. [Stand 1.8.2015, rdb.at]).

Dass jedoch der Beschwerdeführer von der Aufforderung zur Abgabe einer Mitteilung im Sinne des § 2 Abs. 5 RGG oder der Einmahnung derselben jemals Kenntnis erlangt hat, kann nicht festgestellt werden. Die beiden von der „GIS Gebühren Info Service GmbH" an ihn versendeten, diese Aufforderung beinhaltenden Schreiben wurden jeweils als nicht behoben und ungeöffnet an den Absender retourniert, sodass davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer vom Inhalt dieser Schreiben jeweils keine Kenntnis hatte. Diese Feststellung schließt wiederum aus, dass der Beschwerdeführer die Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 RGG (vorsätzlich) verweigert hat.
Da der Beschwerdeführer folglich das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung nicht verwirklicht hat, war - schon alleine deshalb - spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs. 8 VWGVG.

Aus den angeführten Gründen war Spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger